

Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Handels- und Dienstleistungsmanagement an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden

vom 21.08.2023

(für diese Studien- und Prüfungsordnung gilt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 27.05.2020)

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2, Art 84 Abs.2 Satz 1-Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 05. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709) geändert worden ist, erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 27.05.2020 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Ziel des Studiums ist es, Studierende mit zukunftsweisenden, wissenschaftlich fundierten Erkenntnissen der Führung und Administration von Unternehmen speziell im Handels- und Dienstleistungsbereich vertraut zu machen und deren Anwendung im praktischen Alltag zu vermitteln. ²Diesem Ziel dient auch die in das Studium integrierte Praxisphase, durch die der Lernort zeitweilig von der Hochschule in die Unternehmen und andere Einrichtungen der Berufspraxis verlagert wird.
- (2) ¹Die Studierenden sollen befähigt werden, Vorgänge und Problemstellungen der Wirtschaftspraxis zu analysieren, praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch internationale Bezüge zu beachten („betriebswirtschaftliche Problemlösungskompetenz“). ²Hierzu wird ihnen das notwendige Rüstzeug auf fachlicher, methodischer und persönlich sozialer Ebene vermittelt. ³Darüber hinaus sollen die Studierenden dazu angeleitet werden, über Werte und Normen heutiger Wirtschaftssysteme zu reflektieren.
- (3) ¹Die Studierenden sollen nach ihrem Studium in der Lage sein, Sach- und Führungsaufgaben in Unternehmen und Verwaltung zu übernehmen, unternehmerisch oder freiberuflich tätig zu werden und auch künftig neue wissenschaftliche Erkenntnisse in der Praxis nutzbringend anzuwenden. ²Durch die Vorgabe von Vertiefungsrichtungen erfolgt dabei eine maßvolle Spezialisierung, die unterschiedliche Ausprägungen im Dienstleistungssektor Rechnung trägt.
- (4) Der Bachelor-Abschluss führt zur Berufsbefähigung als Betriebswirt/Betriebswirtin und qualifiziert für weitergehende konsekutive und weiterbildende Masterstudiengänge.

§ 3

Zulassung zum Studium

- (1) ¹Der Studiengang richtet sich insbesondere an Studierende, die bereits einige Zeit im beruflichen Umfeld verbracht haben und neben der beruflichen Tätigkeit eine akademische Ausbildung suchen. ²Ansonsten gelten die Zulassungsvoraussetzungen des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes und des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes.
- (2) ¹Beruflich Qualifizierte nach Art. 88 Abs. 6 BayHIG müssen ihre Studieneignung durch ein Probestudium nach § 31c Qualifikationsverordnung nachweisen. ²Das Probestudium erstreckt sich über die beiden ersten Semester des Studiengangs und umfasst den Nachweis von mindestens 20 Leistungspunkten.

§ 4

Organisation, Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

- (1) ¹Der Berufsbegleitende Studiengang Handels- und Dienstleistungsmanagement ist ein berufsbegleitender Präsenzstudiengang. ²In Ergänzung zu den Präsenzveranstaltungen werden Teile der Studieninhalte per E-Learning sowie weiterer Selbstlernmaterialien auf Basis eines Blended-Learning-Ansatzes vermittelt.
- (2) ¹Das Studium umfasst insgesamt 210 ECTS-Punkte, wobei außerschulisch erbrachte Leistungen bis zu einem Umfang von höchstens der Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen angerechnet werden können. ²Die Regelstudienzeit ohne angerechnete Leistungen beträgt 10,5 Semester.
- (3) ¹Das Studium ist modular aufgebaut und mit einem Leistungspunktesystem ausgestattet. ²Die Lehrinhalte eines Moduls sind unter dem Gesichtspunkt der Erreichung einer Teilqualifikation thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmt. ³Module sind mit Leistungspunkten versehen und werden mit einer Prüfung abgeschlossen. ⁴Im Regelfall wird die Praxisphase sowie das Modul Einführung in die Betriebswirtschaftslehre und das Modul Handlungs- und Prozesskompetenz anerkannt.
- (4) ¹Das Studium umfasst insgesamt 210 ECTS-Punkte, wobei ein Modul in der Regel 5 ECTS-Punkte umfasst. ²Pro ECTS-Punkt wird ein Arbeitsaufwand für die Studierenden von 30 h unterstellt.
- (5) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte mit insgesamt 34 Modulen:
 - a. Der Studienabschnitt 1 umfasst Module im Umfang von 60 Leistungspunkten.
 - b. Der Studienabschnitt 2 umfasst Module im Umfang von 150 Leistungspunkten.

§ 5

Curriculare Struktur, Module und Leistungsnachweise

- (1) Das Studium umfasst folgende Studienstruktur:

| | |
|-------------------------------------|-------------|
| Grundlagenmodule | 25 ECTS |
| Betriebswirtschaftliche Basismodule | 50 ECTS |
| Vertiefungsmodule | 40 ECTS |
| Integrative Module | 25 ECTS |
| Schlüsselqualifikationsmodule | 30 ECTS |
| Praxismodul | 25 ECTS |
| Bachelorarbeit zuzüglich Kolloquium | 12 + 3 ECTS |

- (2) Jeder Studierende hat nach den Maßgaben dieser Satzung aus folgendem Angebot eine Vertiefungsrichtung mit insgesamt 40 Leistungspunkten zu wählen:
- Handel
 - Finanz-/Versicherungsmärkte
 - Industrielles Dienstleistungsmanagement
- (3) Die gewählte Vertiefungsrichtung sollte sich auch im Praxismodul und in der Bachelorarbeit niederschlagen.
- (4) Darüber hinaus können bei entsprechender Nachfrage auf Beschluss des Fakultätsrates weitere Ausprägungen im Dienstleistungsbereich eingerichtet werden, die von den Studierenden als optionale Vertiefungsrichtung gewählt werden können.

§ 6

Praktisches Studiensemester

- (1) Die ins Studium integrierte Praxisphase ist ein in das Studium integriertes, von der Hochschule geregelter, inhaltlich bestimmtes und betreutes Lehrangebot, das in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis außerhalb der Hochschule abgeleistet wird (vorzugsweise aus dem Dienstleistungssektor).
- (2) Die Praxisphase umfasst 18 Wochen.
- (3) Die Praxisphase wird durch mindestens ein zusätzliches Modul gemäß Studienplan im Umfang von 5 ECTS-Punkten ergänzt.
- (4) Die Praxisphase ist erfolgreich abgeleistet, wenn
1. die Ableistung der Praxisphase durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Hochschule vorgegebenen Muster entspricht, nachgewiesen ist,
 2. ein Praxisprojekt nach den Vorgaben der Fakultät bearbeitet wurde,
 3. das Praxisprojekt in einem Kolloquium vorgestellt wurde.
- (5) Eine Verschiebung der Praxisphase in das letzte Semester ist nicht zulässig.

§ 7

Studienplan und Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät Weiden Business School erstellt ergänzend zur Studien- und Prüfungsordnung ein Modulhandbuch und einen Studienplan, die vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. ²Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen.
- (2) ¹Die Module sowie die dazu gehörigen Studien- und Prüfungsordnungen werden im Modulhandbuch beschrieben. ²Das Modulhandbuch enthält insbesondere folgende Informationen zu einzelnen Modulen:
 - a) Name/Bezeichnung des Moduls (deutsch/englisch)
 - b) Häufigkeit des Angebots
 - c) ECTS-Punkte (einschl. Aufteilung des Workloads)
 - d) Lehrende/Modulverantwortliche
 - e) Zugangsvoraussetzungen
 - f) Lernziele
 - g) Lehrinhalte
 - h) Studien- und Prüfungsleistungen
 - i) die Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Modulen (Englisch oder Deutsch)
 - j) Verwendbarkeit im weiteren Studienverlauf bzw. hochschulweit.
- (3) ¹Der Ablauf des Studiums wird im Studienplan beschrieben. ²Der Studienplan enthält folgende Informationen:
 - a) Zeitlicher Ablauf des Studiums, zeitliche Reihenfolge der Module
 - b) Anzahl der Präsenzstunden (SWS) pro Modul
 - c) ECTS-Punkte pro Modul

§ 8

Studienfortschritt

- (1) ¹Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters müssen die Prüfungen in den folgenden Modulen erstmals abgelegt werden (Grundlagen- und Orientierungsprüfungen gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 ASPO).
 - Organisation
 - Wirtschaftsmathematik

²Sind die genannten Prüfungen bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgelegt, so gelten sie als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- (2) Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist berechtigt, wer die beiden Grundlagen- und Orientierungsprüfungen in den Fächern „Organisation“ und „Wirtschaftsmathematik“ erfolgreich abgelegt hat und mindestens 45 Leistungspunkte der insgesamt 60 möglichen nachweisen kann.

§ 9

Fachstudienberatung

Werden die in § 8 genannten Leistungen für den Eintritt in den zweiten oder dritten Studienabschnitt nicht erzielt, so ist die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 10

Bachelorarbeit

- (1) Die Anmeldung der Bachelorarbeit setzt voraus, dass die Praxisphase mit Erfolg abgelegt ist.
- (2) Die Prüfungskommission überwacht die Einhaltung der Voraussetzungen und Termine nach Absatz 1. Wählt ein Studierender nicht rechtzeitig ein Thema, wird von der Prüfungskommission die Ausgabe der Bachelorarbeit durch einen Aufgabensteller veranlasst.
- (3) Beginn und Ende der Bearbeitungszeit werden durch den Aufgabensteller festgelegt und zusammen mit dem Thema aktenkundig gemacht. Das Thema für die Bachelorarbeit soll so beschaffen sein, dass es bei zusammenhängender Bearbeitung in der Regel in zwei Monaten fertig gestellt sein kann. Die Frist von der Ausgabe bis zur Abgabe darf 7,5 Monate nicht überschreiten.
- (4) Die Bachelorarbeit ist beim Prüfungsamt in zweifach gebundener Ausfertigung zzgl. einer digitalen Fassung abzugeben.
- (5) In einer mündlichen Prüfung (Bachelor-Kolloquium) hat der Studierende nachzuweisen, dass er in der Lage ist, fächerübergreifende und problembezogene Fragestellungen aus dem Bereich seiner Bachelorarbeit selbständig und auf wissenschaftlicher Grundlage zu diskutieren.

§ 11

Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtnote

- (1) Für jedes Modul, das mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wurde, sowie für die mindestens mit "ausreichend" bewertete Bachelorarbeit werden die ECTS-Punkte gemäß Anlage 1 vollständig vergeben.
- (2) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht sind.
- (3) Die Zeugnisgesamtnote ergibt sich als gewichteter Mittelwert der einzelnen Modulnoten mit den in Anlage 1 angegebenen Gewichten.

§ 12

Akademische Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der Akademische Grad Bachelor of Arts", Kurzform "B.A." verliehen.

§ 13

Prüfungskommission

Die für den Studiengang zuständige Prüfungskommission ist die Prüfungskommission der Fakultät Weiden Business School mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2023 in Kraft und gilt für Studierende, die im Wintersemester 2023/2024 oder später ihr Studium aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 19.07.2023 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch den Präsidenten.

Amberg, 21.08.2023

gez.

Prof. Dr. Clemens Bulitta

Präsident

Die Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang Handels- und Dienstleistungsmanagement an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden wurde am 23.08.2023 über das Internet durch Einstellung auf der Homepage der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden (unter www.oth-aw.de) bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 23.08.2023.

Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Handels- und Dienstleistungsmanagement

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
|----------|--|-----------|-----------|--------------------------------|--------------------------|--|-----------------------------------|
| Nr. | Modulbezeichnung | ECTS | SWS | Art der Lehr- Veranstaltung | Modulprüfung | Zulassungs- voraussetzungen ¹⁾ | Gewicht für Prüfungsgesamtnote |
| 1 | Grundlagenmodule | 25 | 22 | | | | |
| 1.1 | Einführung in die BWL | 5 | 4 | SU, Ü | Kl 60-90 und/oder LN | | 1 |
| 1.2 | Grundlagen der VWL | 5 | 4 | SU; Ü | Kl 60-90 | | 1 |
| 1.3 | Bilanzlehre/-technik | 5 | 4 | SU, Ü | Kl 60-90 | | 1 |
| 1.4 | Wirtschaftsmathematik | 5 | 4 | SU, Ü | Kl 60-90 | | 1 |
| 1.5 | Wirtschaftsstatistik | 5 | 6 | SU, Ü, | Kl 60-90 | | 1 |
| 2 | Betriebswirtschaftliche Basismodule | 50 | 42 | | | | |
| 2.1 | Arbeitsrecht | 5 | 4 | SU, Ü | Kl 60-90 | | 1 |
| 2.2 | Wirtschaftsprivatrecht | 5 | 6 | SU, Ü | Kl 60-90 und/oder LN | | 1 |
| 2.3 | Finanz-/Investitionswirtschaft | 5 | 4 | SU, Ü | Kl 60-90 | | 1 |
| 2.4 | Informationsmanagement | 5 | 4 | SU, Ü | Kl 60-90 und/oder LN | | 1 |
| 2.5 | Kosten-/Leistungsrechnung | 5 | 4 | SU, Ü | Kl 90-120 und/oder LN | | 1 |
| 2.6 | Marketing | 5 | 4 | SU, Ü, | Kl 60-90 | | 1 |
| 2.7 | Organisation | 5 | 4 | SU, Ü, | Kl 60-90 und/oder LN | | 1 |
| 2.8 | Personalmanagement | 5 | 4 | SU, Ü | Kl 60-90 | | 1 |
| 2.9 | Produktion und Logistik | 5 | 4 | SU, Ü | Kl 60-120 und/oder LN | | 1 |
| 2.10 | Steuerlehre | 5 | 4 | SU, Ü | Kl 60-90 | | 1 |

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
|----------------|---|-----------|---------------------------|--------------------------------|--------------------------|--|-----------------------------------|
| Nr. | Modulbezeichnung | ECTS | SWS | Art der Lehr- Veranstaltung | Modulprüfung | Zulassungs- voraussetzungen ¹⁾ | Gewicht für Prüfungsgesamtnote |
| V HM | Vertiefungsrichtung Handel | 40 | 24-32²⁾ | | | | |
| V HM.xx | 8 Module der Vertiefungsrichtung Handel gemäß Modulkatalog | | | | Kl 60-120 und/oder LN | gemäß Modul- beschreibung | je 3 |
| V FV | Vert. Finanz- /Versicherungsmärkte | 40 | 24-32²⁾ | | | | |
| V FV.xx | 8 Module der Vertiefungsrichtung Finanz-/Versicherungsmärkte gemäß Modulkatalog | | | | Kl 60-120 und/oder LN | gemäß Modul- beschreibung | je 3 |
| V ID.XX | Vertiefungsrichtung Industrielles Dienstleistungsmanagement | 40 | 24-32²⁾ | | | | |
| | 8 Module der Vertiefungsrichtung industrielles Dienstleistungsmanagement gemäß Modulkatalog | | | | Kl 60-120 und/oder LN | gemäß Modul- beschreibung | je 3 |
| I | Integrative Module | 25 | 17-20²⁾ | | | | |
| I.1 | Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik | 5 | 4 | SU, Ü | Kl 60-120 | | 3 |
| I.2 | Unternehmensgründung | 5 | 4 | SU, Ü | Kl 60-90 und/oder LN | | 3 |
| I.xx | 3 Module gemäß Modulkatalog IM ³⁾ | | | | Kl 60-120 und/oder LN | gemäß Modul- beschreibung | je 3 |
| S | Schlüsselqualifikationsmodule | 30 | 20-24²⁾ | | | | |
| S.1 | Basic Business English | 5 | 4 | SU, Ü | Kl 60-90 und/oder LN | | 1 |
| S.2 | Advanced Business English | 5 | 4 | SU, Ü | Kl 60-90 und/oder LN | | 1 |
| S.3 | Handlungs- und Prozesseffizienz | 5 | 4 | SU, Ü, Pr | Kl 60-90 und/oder LN | | 1 |
| S.xx | 3 Module gemäß Modulkatalog SQM | | | | Kl 60-90 und/oder LN | gemäß Modul- beschreibung | je 1 |

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
|----------|---------------------------|------------|-----------------------------|--------------------------------|---------------|--|-----------------------------------|
| Nr. | Modulbezeichnung | ECTS | SWS | Art der Lehr- Veranstaltung | Modulprüfung | Zulassungs- voraussetzungen ¹⁾ | Gewicht für Prüfungsgesamtnote |
| 3 | Praxisphase | 25 | 1 | | | | |
| 3.1 | Praxismodul | 25 | 1 | Praxisphase | ModA und mdIP | LN (Zeugnis) | 2 |
| 4 | Bachelor-Abschluss | 15 | 1 | | | | |
| 4.1 | Bachelor-Arbeit | 12 | | | ModA | | 4 |
| 4.2 | Bachelor-Kolloquium | 3 | 1 | S | mdIP | | 2 |
| | Summe ECTS / SWS | 210 | 127-142²⁾ | | | | |

1) Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan/Modulkatalog festgelegt.

2) Abhängig von den Kontaktstunden der gewählten Module

3) Pro Vertiefungsrichtung kann ein weiteres Integratives Modul als verpflichtend vorgegeben werden. Diese sind im gültigen Modulhandbuch entsprechend ausgewiesen